



Qualifizierter Mietspiegel 2022 für Friedrichshafen

für nicht preisgebundenen Wohn-
raum

Herausgegeben von der Stadt Friedrichshafen
Stand: August 2022

Der Mietspiegel wurde mit freundlicher Unterstützung folgender Unternehmen/Organisationen/Behörden erstellt:



Steffen Maier Immobilien
Bismarckstraße 8
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 – 23570
info@immo-maier.de
www.immo-maier.de



Siedlungswerk GmbH
Wohnungs- und Städtebau
Geschäftsstelle Ravensburg
Friedrich-Schiller-Straße 22
88214 Ravensburg
Tel.: 0751 3697-0
bgsrv@siedlungswerk.de
www.siedlungswerk.de



Deutscher Mieterbund
Mieterverein Oberschwaben e.V.
Seestraße 15
88214 Ravensburg
Tel.: 0751 – 24541
Fax.: 0751 – 17905
www.mietervereinoberschwaben.de
verein@mietervereinoberschwaben.de



Haus & Grund®
Friedrichshafen e.V.

Haus & Grund Friedrichshafen e.V.
c/o RA Dr. Achim Brotzer
Hochstraße 1
88045 Friedrichshafen
www.hausundgrund-friedrichshafen.de



Katholische Gesamtkirchen-gemeinde
Katharinenstraße 16
88045 Friedrichshafen
Tel.: 0 75 41 / 70 76 - 0
Fax: 0 75 41 / 70 76 - 20
www.katholisch-friedrichshafen.de

KreisBauGenossenschaft
Bodenseekreis eG



Kreisbaugenossenschaft
Bodenseekreis eG
Scheffelstraße 52
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 – 3011-0
Fax: 07541 – 3011-80
info@kreisbau-bodenseekreis.de
www.kreisbau-bodenseekreis.de



...mehr als wohnen
**Landes-Bau-Genossenschaft
Württemberg eG**

Landes-Bau-Genossenschaft
Württemberg eG
Mönchstraße 32
70191 Stuttgart
Tel. 0711 25004-0
www.lbg.de

Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau:



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Dieser qualifizierte Mietspiegel 2020 wurde gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau. Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Grußwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Friedrichshafen hat sich in den vergangenen Jahren als beliebter Wohnort etabliert. Mit der Attraktivität steigt auch die Nachfrage nach Wohnraum.

Der Mietspiegel 2022 basiert auf den im Jahr 2020 erhobenen Daten. Diese wurden aufgrund der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland fortgeschrieben.

Wohnraum soll auch in Zukunft in Friedrichshafen verfügbar und bezahlbar bleiben. Für den Umgang mit dem knappen Gut Wohnraum ist aber ein Mietspiegel unerlässlich und hilfreich. Die vertrauenswürdige Übersicht zu den ortsüblichen Mieten gibt Mietern und Vermietern eine transparente Auskunft und ist außerdem eine gute Grundlage sowie Orientierungshilfe für die Einstufung der jeweiligen Wohnung.

Mit dem Mietspiegel 2022 halten Sie ein bewährtes Instrument in der Hand, das sowohl von Haus & Grund Friedrichshafen e. V., dem Mieterverein Oberschwaben e. V. und der Stadt Friedrichshafen als qualifizierter Mietspiegel anerkannt ist.

Der Mietwohnungsmarkt wird mit dem Mietspiegel transparent und er trägt damit zum Rechtsfrieden bei.

Der Mietspiegel 2022 und der bewährte Onlinerechner stehen Ihnen kostenlos auf der Homepage der Stadt Friedrichshafen zur Verfügung:

www.mietspiegel.friedrichshafen.de.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Brand', written in a cursive style.

Andreas Brand
Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Informationen zum Mietspiegel und Mietrecht	5
Mietspiegelerstellung 2020 und Fortschreibung 2022	5
Rechtliche Grundlagen und Zweck des Mietspiegels	5
Anwendungsbereich des Mietspiegels	6
Mietbegriff	7
Mieterhöhung nach dem Mietrecht	7
Mietpreisüberhöhung/Mietwucher	8
Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete	9
Ermittlung des durchschnittlichen Mietniveaus	9
Ermittlung von Zu-/Abschlägen zum durchschnittlichen Mietniveau	12
Straßenverzeichnis (Zonen)	16
Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete – Berechnungsbeispiel	22
Spannbreite	23
Zusatzinformation: Ortsübliche Mietpreise für Garagen und Stellplätze	23
Auskunft und Beratung zum Mietspiegel	24
Impressum	24
Berechnungshilfe: Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete	25



HAUSVERWALTUNG · PROPERTY MANAGEMENT · IMMOBILIEN · VERMÖGENSVERWALTUNG

Gottlieb-Daimler-Str. 2 | 88214 Ravensburg | +49 751 36340 0 | www.immo-hyp.de

Allgemeine Informationen zum Mietspiegel und Mietrecht

Mietspiegelerstellung 2020 und Fortschreibung 2022

Der Mietspiegel von Friedrichshafen wurde im Auftrag der Stadtverwaltung auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe nicht preisgebundener Wohnungen für den Bereich der Stadt Friedrichshafen erstellt. Der Mietspiegel basiert auf Daten, die von Januar bis Februar 2020 bei über 4.107 mietspiegelrelevanten Haushalten eigens zum Zwecke der Mietspiegelerstellung durch persönliche Befragung erhoben wurden. Die Mieterhaushalte wurden zufällig ausgewählt und mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens befragt. Der Mietspiegel wurde nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen mit Hilfe der Regressionsmethode errechnet.

An der Erstellung des Mietspiegels hat ein Projekt begleitender Arbeitskreis mitgewirkt. Vertreten waren in diesem Gremium

- der Verein Haus und Grund Friedrichshafen e.V.
- der Mieterverein Oberschwaben e.V.
- die Stadt Friedrichshafen, Amt für Vermessung und Liegenschaften - Wohnungswesen
- die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Der Mietspiegel wurde 2022 per Anwendung des deutschen Verbraucherpreisindex an die aktuelle Marktentwicklung angepasst. Der Mietspiegel 2020 sowie seine Fortschreibung 2022 wurden durch das EMA-Institut für empirische Marktanalysen erarbeitet.

An der Mietspiegelerstellung haben sich gleichzeitig 22 weitere Kommunen aus dem Bodenseekreis beteiligt, für welche jeweils ein eigener Mietspiegel vorliegt.

Bermatingen – Daisendorf – Deggenhausertal – Eriskirch – Frickingen – Hagnau – Heiligenberg – Immenstaad – Kressbronn – Langenargen – Markdorf – Meckenbeuren – Meersburg – Neukirch – Oberteuringen – Owingen – Salem – Sipplingen – Stetten – Überlingen – Uhldingen-Mühlhofen – Tettnang

Der Mietspiegel ist gemäß Beschluss der Stadt Friedrichshafen, des Vereins Haus und Grund Friedrichshafen e.V. und des Mietervereins Oberschwaben e.V. als qualifizierter Mietspiegel anerkannt und gilt ab August 2022.

Rechtliche Grundlagen und Zweck des Mietspiegels

Der Mietspiegel ist gemäß § 558c BGB eine Übersicht über die in Friedrichshafen gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage (= *ortsübliche Vergleichsmiete*). Die ortsübliche Vergleichsmiete setzt sich – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - aus Mieten zusammen, die in den letzten sechs Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel liefert Informationen über ortsübliche Vergleichsmieten verschiedener Wohnungskategorien. Er trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand transparent zu machen, um Streitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien zu vermeiden, Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall zu verringern und den Gerichten die Entscheidung in Streitfällen zu erleichtern. Der Mietspiegel dient ferner der Begründung eines Erhöhungsverlangens zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete und der Überprüfung der Angemessenheit gezahlter Mieten.

Anwendungsbereich des Mietspiegels

Der Mietspiegel **gilt nur** für nicht preisgebundenen Wohnraum im Wohnflächenbereich zwischen 25 m² und 160 m². Aufgrund rechtlicher Bestimmungen **fallen nicht** in den Anwendungsbereich des Mietspiegels:

- * öffentlich geförderter und anderen Preisbindungen unterliegender Wohnraum (z.B. Sozialwohnungen);
- * Wohnraum, der ganz oder überwiegend gewerblich genutzt oder nur zu vorübergehendem Gebrauch (z.B. Ferienwohnung) wird;
- * Wohnraum in Wohnheimen, sozialen Einrichtungen oder Sammelunterkünften (z.B. Studenten-, Jugend-, Alten-, Pflege-, Personalwohnheim, vorläufige Unterbringung/Anschlussunterbringung (Geflüchtete), Behinderteneinrichtung, „Betreutes Wohnen“, soziale Wohngruppe);
- * ganz oder überwiegend möblierter Wohnraum, der Teil der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist.

Darüber hinaus ist der Mietspiegel **nicht unmittelbar** anwendbar für Wohnraum, der bei der Datenerhebung nicht erfasst wurde:

- * möbliert oder teilmöbliert vermieteter Wohnraum (ausgenommen Ausstattung mit Einbauküchen und Einbauschränken);
- * Dienst- oder Werkwohnungen, die an ein Beschäftigungsverhältnis gebunden sind;
- * nicht abgeschlossenen Wohnraum (keine eigene Wohnungstüre);
- * Einzelzimmer, die Teil einer kompletten Wohnung sind.



 **Haus & Grund**[®]
Eigentümerschutz - Gemeinschaft

Eigentum. Der beste Grund für Ihre Mitgliedschaft!



Erster Vorsitzender
Dr. Andreas Frey
Rechtsanwalt



Stellv. Vorsitzender
und Geschäftsführer
Dr. Achim Brotzer
Rechtsanwalt

Mit aktuell 1.246 Vereinsmitgliedern sind wir die örtliche **Interessenorganisation der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer** in Friedrichshafen. Als Mitglied in unserem Ortsverein stärken Sie diese Interessenvertretung.

Ob Sie **Eigentümer** eines Hauses oder einer Wohnung sind, ob Sie Ihr Haus oder eine Wohnung **vermieten** oder sich mit der **Immobilienverwaltung** befassen: **Wir helfen Ihnen und stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.** Erfahren Sie mehr unter:

www.hausundgrund-friedrichshafen.de

Haus & Grund Friedrichshafen e.V. | c/o RA Dr. Achim Brotzer, van Bruggen, Allgaier | Hochstraße 1 | 88045 Friedrichshafen
Telefon: +49 (0) 0 75 41 / 28 96 75 | Telefax: +49 (0) 0 75 41 / 28 96 79 | E-Mail: pilgrim@kanzlei-fn.de

Mietbegriff

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Mietpreisen handelt es sich um die **Netto-Kaltmiete** in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Darunter versteht man den Mietpreis ohne sämtliche Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung.

Nicht enthalten sein dürfen somit: Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer), Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung, der zentralen Heizung und Warmwasserversorgung, des Aufzugs, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr, des Hausmeisters, der Hausreinigung und der Gartenpflege, der Hausbeleuchtung, der Schornsteinreinigung, der hausbezogenen Versicherungen, der laufenden Kosten für Kabelfernsehen bzw. Gemeinschaftsantenne und der sonstigen laufenden Betriebskosten.

Die Miete für eine Garage bzw. einen Stellplatz oder etwaige Möblierungs- und Untermietzuschläge sind in der Nettomiete ebenfalls nicht enthalten, ebenso nicht evtl. Anteile für Schönheitsreparaturen.

Mietverträge sind in der Praxis unterschiedlich gestaltet. Sind Betriebskosten in der Mietzahlung enthalten (= Brutto-/Inklusivmiete oder Teilinklusivmiete), muss der geleistete Mietbetrag vor der Anwendung des Mietspiegels um die entsprechend enthaltenen Betriebskosten bereinigt werden.

Mieterhöhung nach dem Mietrecht

Nach den mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vermieter die Zustimmung zu einer Mieterhöhung verlangen, wenn

- die bisherige Miete zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit mindestens 15 Monaten unverändert ist (Erhöhungen aufgrund von Modernisierungen sowie von Betriebskostenerhöhungen sind hierbei ohne Bedeutung),
- die verlangte Miete die **ortsübliche Vergleichsmiete** nicht übersteigt, die in der Gemeinde oder in einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder (von Betriebskostenerhöhungen abgesehen) geändert worden sind, und
- die Miete sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht um mehr als 20 Prozent erhöht hat (Mieterhöhungen infolge Modernisierung sowie gestiegener Betriebskosten bleiben bei der Kappungsgrenze unberücksichtigt). Die Stadt Friedrichshafen wurde in die Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg gemäß § 558 (3) BGB aufgenommen (GBl. vom 16.06.2020). Somit verringert sich der Prozentsatz auf **15 Prozent innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren**.

Der Vermieter muss das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter gegenüber schriftlich geltend machen und begründen. Als Begründungsmittel gesetzlich anerkannt sind Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die Benennung der Mietpreise von mindestens drei Vergleichswohnungen oder von Mietdatenbanken und von Mietspiegeln.

Ein qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558d BGB ist nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt, von der Gemeinde oder den Interessenvertretern von Vermietern und Mietern anerkannt, wird nach zwei Jahren durch Stichprobe oder Preisindex fortgeschrieben und alle 4 Jahre neu erstellt.

Der qualifizierte Mietspiegel gilt als vorrangiges Begründungsmittel im Mieterhöhungsverfahren. Zwar kann der Vermieter, auch wenn ein qualifizierter Mietspiegel vorliegt, der Angaben für die betreffende Wohnung enthält, weiterhin ein anderes der angeführten Begründungsmittel wählen. In diesem Fall muss er dennoch auf die Ergebnisse des qualifizierten Mietspiegels im Erhöhungsschreiben hinweisen.

Der Mieter hat zur Prüfung, ob er der verlangten Mieterhöhung zustimmen soll, eine Überlegungsfrist bis zum Ende des zweiten Kalendermonats, der auf den Zugang des Mieterhöhungsverlangens folgt. Stimmt der Mieter der geforderten Erhöhung innerhalb der Frist zu, muss er die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Monats an zahlen, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt. Bei Nichtzustimmung kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen und das Gericht befindet dann über das Mieterhöhungsverlangen.

Bei Neuvermietungen kann die Miete grundsätzlich frei vereinbart werden. Hierbei sind jedoch die Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes und des Strafgesetzbuches hinsichtlich Mietpreisüberhöhung und Mietwucher zu beachten. Der Mietspiegel kann dabei als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Dem Vermieter steht das Recht auf eine Mieterhöhung nicht zu, soweit und solange eine Erhöhung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist. Für Staffelmietverträge bestehen besondere Regelungen.

Mietpreisüberhöhung / Mietwucher

Was ist eine unzulässige Mietpreisüberhöhung?

Im § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG) ist die Verfolgung von Mietpreisüberhöhungen, also die wirtschaftliche Ausnutzung eines geringen Angebots vergleichbarer Wohnungen als Ordnungswidrigkeit geregelt.

Nach § 5 WiStG handelt der Vermieter ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden, wenn er eine unangemessen hohe Miete fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Unangemessen kann eine Miete sein, wenn sie die üblichen Mieten vergleichbarer Wohnungen um mehr als 20 Prozent übersteigt.

Unter Berücksichtigung der Deckung der laufenden Aufwendungen des Vermieters ist auch eine Überschreitung der üblichen Entgelte für vergleichbaren Wohnraum bis 50 % zulässig.

Voraussetzung für die Anwendung des § 5 WiStG ist jedoch, dass der Vermieter ein geringes Angebot an vergleichbarem Wohnraum zur Erzielung der Miete ausgenutzt hat. Der Nachweis kann im konkreten Einzelfall sehr schwierig sein und bedarf der uneingeschränkten Mitarbeit des Mieters. Für die Verfolgung von Mietpreisüberhöhungen im Stadtgebiet von Friedrichshafen und der dazugehörigen Teilorte ist das Rechtsamt der Stadt Friedrichshafen zuständig.

Für Sozialwohnungen ist die höchstzulässige Miete gesetzlich geregelt. Es gilt die Satzung der Stadt Friedrichshafen über die Höhe der zulässigen Miete für geförderte Wohnungen vom 10. November 2008.

Was ist Mietwucher?

Nach § 291 Strafgesetzbuch steht die Forderung einer Wuchermiete unter Strafe. Ein Vermieter macht sich strafbar, wenn er unter vorsätzlicher Ausnutzung z.B. einer Zwangslage des Mieters eine Miete verlangt, die in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung steht, d.h. die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 50 Prozent übersteigt.

Für die Verfolgung von Mietwucher ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Wegen der Schwierigkeit, in einem solchen Strafverfahren Vorsatz nachzuweisen, müssen die Erfolgsaussichten als sehr gering angesehen werden.

Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine konkrete Wohnung erfolgt über 3 Tabellen:

1. In **Tabelle 1** wird das durchschnittliche Mietniveau (= Basis-Nettomiete) nur in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baujahr, den beiden wichtigsten Einflussfaktoren auf den Mietpreis, bestimmt.
2. In **Tabelle 2** werden prozentuale Zu- und Abschläge auf das durchschnittliche Mietniveau aufgrund von Ausstattungs-, Beschaffenheits-, Wohnlage- und sonstigen Besonderheiten für eine Wohnung ermittelt.
3. In **Tabelle 3** werden die Ergebnisse aus den Tabellen 1 und 2 zusammengeführt, um die ortsübliche Vergleichsmiete zu berechnen.



Nur das Beste für Sie

Wir suchen für Sie unter vielen Anbietern das beste Baufinanzierungsangebot heraus – neutral, fair und transparent!

Erfüllen Sie sich Ihren Wohn(t)raum jetzt, mit uns.

Sie erreichen uns unter
Tel. 07541 704-0.

www.sparkasse-bodensee.de

 Sparkasse
Bodensee

Ermittlung des durchschnittlichen Mietniveaus

Tabelle 1 bildet die Basis des Mietspiegels. Sie gibt das durchschnittliche Mietniveau (= Basis-Nettomiete) für Wohnraum nach bestimmten Wohnflächen- und Baujahresklassen in Euro pro m² und Monat wieder. Dieses durchschnittliche Mietniveau gilt für Standardwohnungen mit zentraler Beheizung/Warmwasserversorgung und durchschnittlicher Wohnungs-/Gebäudeausstattung in nicht modernisierten Mehrfamilienhäusern in normaler Wohnlage.

Bei der Berechnung der **Wohnfläche** sind folgende Grundsätze zu beachten: Dachgeschossflächen mit einer lichten Höhe von mind. 1 Meter und weniger als 2 Metern werden zur Hälfte berücksichtigt; nicht berücksichtigt werden Flächen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter. Die Flächen von Balkonen, Loggien etc. werden nach § 2 Abs. 2 Zi. 2 Wohnflächenverordnung in der Regel mit einem Viertel und bei hohem Nutzwert maximal bis zur Hälfte als Wohnfläche berücksichtigt.

Grundsätzlich ist die Wohnung in diejenige **Baualtersklasse** einzuordnen, in der das Gebäude fertig erstellt bzw. die Wohnung bezugsfertig wurde. Wenn durch An-/Ausbau nachträglich neuer Wohnraum geschaffen wurde, ist die Baualtersklasse zu verwenden, in der die Baumaßnahme erfolgte (Jahr der Fertigstellung). **Bauliche Maßnahmen**, die Wohnraum in einen neueren Zustand versetzen, bleiben in Tabelle 1 unberücksichtigt und werden über Zuschläge in der Tabelle 2 erfasst.

Anwendungsanleitung für Tabelle 1:

1. Ordnen Sie Ihre Wohnung zunächst nach der Wohnfläche in die zutreffende Zeile ein.
2. Suchen Sie anschließend in der Kopfzeile das Baujahr, in dem das Gebäude errichtet worden ist.
3. Für die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete übertragen Sie den abgelesenen Wert in die Tabelle 3.

ZEPPELIN[®]

Wohlfahrt



Daheim angekommen.

Leutholdstraße 30, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541-202-07, Fax: 07541-202-1720
www.zeppelin-wohlfahrt.com, info@zeppelin-lz.de

Tabelle 1: Monatliche Basis-Nettomiete nur in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baualter

Wohn- fläche m ²	Baujahr									
	- 1918	1919 - 1948	1949 - 1960	1961 - 1969	1970 - 1979	1980 - 1986	1987 - 1994	1995 - 2006	2007 - 2016	2017 - 2022
Euro/m ²										
25	13,23	12,45	12,60	13,01	13,50	14,15	14,85	15,89	17,26	18,10
26	12,79	12,05	12,19	12,58	13,06	13,69	14,37	15,38	16,70	17,51
27	12,41	11,68	11,81	12,20	12,67	13,27	13,93	14,91	16,19	16,98
28	12,05	11,35	11,48	11,85	12,30	12,89	13,53	14,49	15,72	16,49
29	11,73	11,04	11,16	11,53	11,96	12,54	13,17	14,09	15,30	16,04
30	11,42	10,76	10,89	11,23	11,67	12,22	12,83	13,73	14,91	15,64
31	11,15	10,49	10,62	10,96	11,38	11,93	12,52	13,40	14,55	15,26
32	10,90	10,26	10,38	10,72	11,12	11,65	12,24	13,09	14,22	14,91
33	10,66	10,04	10,16	10,48	10,89	11,41	11,97	12,82	13,91	14,60
34	10,45	9,83	9,95	10,27	10,66	11,18	11,74	12,56	13,64	14,30
35	10,25	9,65	9,77	10,08	10,46	10,97	11,52	12,33	13,38	14,03
36	10,07	9,48	9,59	9,90	10,28	10,77	11,30	12,10	13,15	13,77
37	9,90	9,32	9,43	9,74	10,11	10,59	11,12	11,90	12,92	13,55
38	9,75	9,17	9,28	9,58	9,95	10,43	10,94	11,71	12,72	13,34
39	9,60	9,03	9,14	9,44	9,80	10,27	10,78	11,54	12,53	13,14
40	9,47	8,91	9,01	9,31	9,66	10,13	10,63	11,38	12,36	12,95
41	9,34	8,79	8,90	9,18	9,53	9,99	10,49	11,23	12,19	12,78
42	9,23	8,68	8,79	9,08	9,42	9,88	10,37	11,09	12,04	12,62
43	9,12	8,59	8,69	8,97	9,31	9,76	10,24	10,96	11,90	12,49
44	9,02	8,49	8,60	8,87	9,20	9,65	10,13	10,85	11,77	12,35
45	8,93	8,41	8,51	8,78	9,12	9,56	10,02	10,74	11,65	12,22
46	8,84	8,33	8,43	8,69	9,03	9,46	9,93	10,63	11,55	12,10
47	8,77	8,26	8,35	8,62	8,95	9,38	9,84	10,54	11,44	12,00
48	8,69	8,18	8,28	8,54	8,87	9,30	9,76	10,45	11,35	11,90
49	8,63	8,12	8,21	8,48	8,81	9,23	9,68	10,37	11,26	11,80
50	8,57	8,06	8,16	8,42	8,75	9,16	9,62	10,29	11,18	11,72
51-52	8,48	7,98	8,08	8,34	8,66	9,08	9,52	10,20	11,07	11,60
53-54	8,38	7,89	7,98	8,24	8,55	8,97	9,41	10,08	10,94	11,47
55-56	8,30	7,81	7,90	8,16	8,47	8,87	9,32	9,97	10,82	11,36
57-58	8,22	7,75	7,84	8,09	8,39	8,80	9,24	9,89	10,74	11,26
59-60	8,16	7,69	7,78	8,03	8,33	8,74	9,17	9,81	10,65	11,18
61-62	8,12	7,64	7,73	7,98	8,29	8,68	9,11	9,76	10,59	11,10
63-64	8,08	7,60	7,69	7,94	8,25	8,64	9,07	9,71	10,54	11,05
65-66	8,04	7,56	7,66	7,90	8,20	8,60	9,02	9,66	10,49	11,00
67-69	8,00	7,53	7,63	7,87	8,17	8,57	8,99	9,62	10,45	10,95
70-72	7,98	7,51	7,60	7,84	8,14	8,53	8,96	9,59	10,41	10,92
73-75	7,96	7,49	7,57	7,82	8,12	8,51	8,94	9,57	10,39	10,89
76-80	7,95	7,48	7,56	7,81	8,11	8,50	8,92	9,55	10,37	10,87
81-95	7,95	7,48	7,57	7,81	8,11	8,50	8,93	9,56	10,37	10,88
96-105	7,98	7,51	7,60	7,84	8,14	8,53	8,96	9,59	10,41	10,92
106-115	7,99	7,52	7,61	7,85	8,16	8,54	8,97	9,60	10,43	10,93
116-120	7,98	7,51	7,61	7,85	8,15	8,54	8,96	9,60	10,42	10,92
121-125	7,97	7,50	7,59	7,83	8,13	8,52	8,94	9,58	10,40	10,90
126-130	7,94	7,47	7,56	7,80	8,10	8,49	8,92	9,53	10,36	10,86
131-135	7,89	7,44	7,52	7,77	8,06	8,45	8,86	9,49	10,30	10,80
136-160	7,69	7,24	7,33	7,56	7,85	8,24	8,64	9,25	10,05	10,54

Die durchschnittliche Nettomiete unabhängig von allen Wohnwertmerkmalen beträgt: 8,94 Euro/m².

Ermittlung von Zu-/Abschlägen zum durchschnittlichen Mietniveau

Die in Tabelle 1 ermittelte Basis-Nettomiete gibt das durchschnittliche Mietniveau für Standardwohnungen in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baualter an.

Daneben können Besonderheiten bei Wohnungs-/Gebäudeausstattung, Gebäudetyp, Modernisierung und Wohnlage den Mietpreis einer Wohnung beeinflussen. Tabelle 2 listet **Zu-/Abschläge zur Basis-Nettomiete** für besondere Wohnwertmerkmale mit nachgewiesenem Mietpreiseinfluss auf.

Maßgeblich sind dabei nur Merkmale, die vom Vermieter gestellt werden. Hat ein Mieter einzelne Ausstattungsmerkmale selbst geschaffen, ohne dass die Kosten hierfür vom Vermieter erstattet wurden, so bleiben diese Ausstattungsmerkmale unberücksichtigt. Bei der Höhe der ausgewiesenen Zu- und Abschläge handelt es sich jeweils um durchschnittliche Werte!

Anwendungsanleitung für die Tabelle 2:

1. Überprüfen Sie, ob die in verschiedenen Kategorien angeführten Wohnwertmerkmale auf die Wohnung zutreffen und halten Sie zutreffende Zu-/Abschläge fest.
2. Bei den Kategorien „Wohnungs-/Gebäudeausstattung“, „Modernisierungsmaßnahmen“ und „Wohnlage“ sind zuerst jeweils Punktwerte für zutreffende Besonderheiten zu sammeln. Anschließend erfolgt anhand der erzielten Punktschme eine Klassifizierung innerhalb jeder Kategorie, um die Höhe des jeweiligen Zu-/Abschlags zu ermitteln.
3. Bilden Sie am Ende der Tabelle 2 die Summe aller Zu- und Abschläge.
4. Zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete übertragen Sie die Ergebnisse in die Tabelle 3.

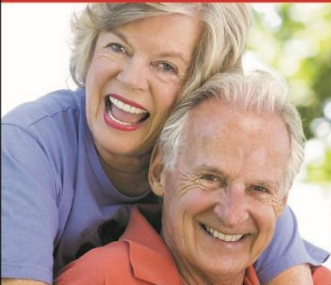
Mit über 5.500 Wohnungen, davon über 200 Wohnungen in der Region Friedrichshafen, gehören wir zu den namhaften Wohnungsunternehmen in Baden-Württemberg.			LBG ...mehr als wohnen Landes-Bau-Genossenschaft Württemberg eG
		Mehr als wohnen... • LBG-Mieterfeste • LBG-Mietertreff • LBG-Gäste- und Ferienwohnungen • Senioren-WG • Mehrgenerationenhaus	
INFOS:	Mönchstraße 32 70191 Stuttgart	Tel.: 0711 25004-0 Fax: 0711 25004-26	www.lbg.de

Tabelle 2: Prozentuale Zu-/Abschläge auf die Basis-Nettomiete für den Mietpreis beeinflussende Wohnwertmerkmale

Wohnwertmerkmale		Zu- / Abschlag	
Kategorie 1) Wohnungs-/Gebäudeausstattung			
Punktwerte zur Ermittlung der Ausstattungsklasse:		Punktwert	
1.1	Einbauküche vom Vermieter gestellt (mind. zwei Einbauelektrogeräte, Spülbecken mit Unterschrank und ausreichend Kücheneinbauschränke vorhanden)	+1	
1.2	Kochnische (oft in Appartements) vorhanden	+1	
1.3	elektrische bzw. hochwertige Rollläden vorhanden	+1	
1.4	Maisonettewohnung in Mehrfamilienhaus (Wohnung über mind. zwei Etagen, interne Treppe)	+1	
1.5	3-Scheiben-Wärmeschutzfenster	+1	
1.6	Naturstein, Fliesen/Kacheln, Dielenholz oder Parkett/Kork in mehr als 50 % des Wohn-/Schlafbereiches	+1	
1.7	Galerie-Wohnung	+1	
1.8	abschließbarer Müllraum	+1	
1.9	Aufzug in Gebäude mit weniger als fünf Volletagen vorhanden	+1	
1.10	Stellplatz in abgeschlossener Tiefgarage, zusammen mit der Wohnung bereitgestellt, vorhanden	+1	
1.11	keine vom Vermieter gestellte Heizung/Warmwasserversorgung oder Einzelöfen mit Kohle-, Holz- oder Ölbefuerung	- 3	
1.12	Warmwasserversorgung nur über mehrere Kleinboiler, Untertischgeräte	- 2	
1.13	überwiegend Einfachverglasung der Fenster, Kasten-/Doppelfenster, Fenster mit zusätzlichem Vorfenster	- 1	
1.14	überwiegend seit 2007 nicht modernisierte PVC-/Linoleum-/Teppich-Böden vorhanden	- 1	
1.15	kein Belag (Rohboden) vorhanden	- 2	
1.16	mindestens ein Wohnraum, Küche oder Bad ohne installierte Heizung	- 1	
1.17	weder Balkon, Loggia noch Terrasse vorhanden	- 1	
Punktsumme Wohnungs-/Gebäudeausstattung:			
weit überdurchschnittliche Wohnungsausstattung		(Punktsumme >= +5)	+ 13 %
überdurchschnittliche Wohnungsausstattung		(Punktsumme = +4)	+ 9 %
gehobene Wohnungsausstattung		(Punktsumme = +3)	+ 7 %
leicht überdurchschnittliche Wohnungsausstattung		(Punktsumme = +2)	+ 5 %
mittlere Wohnungsausstattung		(Punktsumme zwischen +1 und -1)	0 %
leicht unterdurchschnittliche Wohnungsausstattung		(Punktsumme = -2)	- 5 %
einfache Wohnungsausstattung		(Punktsumme = -3 oder -4)	- 8 %
weit unterdurchschnittliche Wohnungsausstattung		(Punktsumme <= -5)	- 13 %

Kategorie 2) Gebäude-/Wohnungstyp		
2.1	Penthouse (freistehendes Wohngebäude auf dem Dach eines mehrgeschossigen Gebäudes)	+ 5 %
2.2	Die Wohnung liegt in einem Mehrfamilienhaus mit mehr als 10 Wohnungen pro Hauseingang	- 3 %

Kategorie 3) Modernisierungsmaßnahmen seit 2007 in Gebäuden mit Baujahr vor 1995 ¹⁾		
Punktwerte zur Ermittlung des Modernisierungszustandes:		Punktwert
3.1	Dämmung der Außenwand ²⁾	+ 2
3.2	Dämmung von Dach / oberster Geschossdecke	+ 1
3.3	Dämmung der Kellerdecke ³⁾	+ 1
3.4	Erneuerung des Wärmeerzeugers (Heizkessel, Brenner, Gastherme)	+ 2
3.5	Fenstererneuerung mit Wärmeschutz-/Isolierverglasung	+ 1

3.6	Erneuerung der Innen- und Wohnungstüren	+ 1	
3.7	zeitgemäße Erneuerung der Gas-/Wasser-/Strominstallation	+ 1	
3.8	Erneuerung der Fußböden	+ 2	
3.9	Einbau von (Tritt-)Schallschutz	+ 1	
3.10	Modernisierung der Sanitäreinrichtung (mindestens Fliesen, Wanne/Duschwanne, Waschbecken)	+ 2	
3.11	Herstellung von Barrierefreiheit	+ 1	
3.12	Grundrissverbesserung	+ 1	
3.13	Modernisierung von Treppenhaus samt Eingangstür	+ 1	
Punktsumme Modernisierung:			
Vollsanierung eines Gebäudes mit Baujahr bis 1980 (Gebäude ist vergleichbar mit einem Neubau zum Zeitpunkt der Modernisierung)			+ 12 %
Teilmodernisierung Kategorie IV		(Punktsumme >= +13)	+ 8 %
Teilmodernisierung Kategorie III		(Punktsumme zwischen +9 und +12)	+ 6 %
Teilmodernisierung Kategorie II		(Punktsumme zwischen +5 und +9)	+ 4 %
Teilmodernisierung Kategorie I		(Punktsumme zwischen +2 und +4)	+ 2 %

¹⁾ Modernisierungsmaßnahmen finden nur Berücksichtigung, wenn die Wohnung vor 1995 errichtet wurde und nach 2007 bauliche Maßnahmen durchgeführt worden sind, die zu einer wesentlichen Gebrauchswerterhöhung der Wohnung im Vergleich zum ursprünglichen Zustand der Wohnung führten und die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern (also keine Instandhaltungs- oder Renovierungsarbeiten!). Vor 2007 durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen gelten jetzt als Standardniveau und sind wertmäßig schon in Tabelle 1 enthalten. Bei Sanierungen wird mittels Teilabriss und grundlegender Erneuerungs- und Veränderungsmaßnahmen die Bausubstanz eines Gebäudes nachhaltig verbessert. Nach 1995 gebaute Gebäude weisen kaum Modernisierungsmaßnahmen auf und unterliegen auch schon den ab 1996 geltenden strengeren gesetzlichen Bestimmungen bei Wärmeschutz und Energieeinsparung.

²⁾ Voraussetzung sind mind. 12 cm Dämmdicke und eine komplette Dämmfläche. Falls die Dämmung <12 cm beträgt oder nur zwischen 50 und 100 % der Außenfläche gedämmt wurden, kann nur der Punktwert + 1 angesetzt werden.

³⁾ Voraussetzung sind mind. 4 cm Dämmdicke und eine komplette Kellerdämmung.

Kategorie 4) Wohnlage			
Punktwerte zur Ermittlung der Wohnlage:		Punktwert	
4.1a	Entfernung zum Bodensee maximal 100 m Luftlinie, oder	+3	
4.1b	Entfernung zum Bodensee zwischen 100 und 200 m Luftlinie	+1	
4.2a	unverbauter, vollständiger Seeblick oder	+4	
4.2b	eingeschränkter Seeblick	+1	
4.3	freie Bergsicht	+1	
4.4	Die Wohnung liegt im Hochparterre	+1	
4.5	Hauptwohnräume liegen in Richtung Anliegerstraße/Tempo-30-Straße (niedriges Verkehrsaufkommen) oder Garten/Grünanlage/Park (kein Verkehr)	+1	
4.6	Die fußläufige Entfernung zum nächsten (Sportboot-)Hafenanlage oder Badestelle beträgt maximal 300 m	+1	
4.7	Die Wohnung liegt in einem ruhigen Hinterhaus (ein an ein Gebäude nach hinten anschließender Gebäudeteil oder ein hinter einem Haus und dem anschließenden Hof/Garten gelegenes Gebäude)	+1	
4.8	Der Lärmpegel hinsichtlich Straßen-, Bahn-, Flug- und Industrielärm ist insgesamt sehr niedrig	+1	
4.9	Die Wohnung befindet sich im Untergeschoss/Souterrain	-1	
4.10	Die Wohnung liegt in einem gewerblich genutzten Gebiet (Industrie- bzw. Gewerbebetriebe, Gaststätten, Diskos usw.)	-1	
4.11	Die Wohnung liegt in einem Gebäude mit ungepflegter Außenfassade	-1	
4.12	Die fußläufige Entfernung zur nächsten Einkaufsmöglichkeit für den täglichen Bedarf (Nahrungsmittel) beträgt mehr als 1.000 m	-1	
4.13	Der Lärmpegel ist sehr hoch (Straßenverkehr und Industrie-/Fluglärm)	-1	
4.14	Die fußläufige Entfernung zur nächsten Bushaltestelle beträgt mehr als 1.000 m oder bei der nächsten ÖPNV-Haltestelle beträgt die überwiegende Taktung in der Hauptverkehrszeit zwischen 7 und 18 Uhr mehr als 60 min	-1	

Punktsumme Wohnlage:		↩
beste Wohnlage	(Punktsumme >= +6)	+ 10 %
sehr gute Wohnlage	(Punktsumme = +5)	+ 6 %
gute Wohnlage	(Punktsumme = +4)	+ 4 %
normale Wohnlage	(Punktsumme zwischen 0 und +3)	0 %
Wohnlage mit Nachteilen	(Punktsumme <= -1)	- 5 %

Kategorie 5) Stadtteile - s. Plan (S 16) und Straßenverzeichnis (S.17-21.)		(nur eine Möglichkeit wählbar!)
Zone 1 - Friedrichshafen Ost		+ 7 %
Zone 2 – Friedrichshafen Kernstadt - Jettenhausen - Waggershausen		+ 4 %
Zone 3 - St. Georgen – Kitzenwiese-Kluffern		0 %
Zone 4 - Fischbach - Manzell - Spaltenstein – Seemoos - Friedrichshafen Mitte - Schnetzenhausen – Unterraderach – Berg		- 1 %
Zone 5 - Ailingen		- 3 %
Zone 6 - Allmannsweiler – Wiggerhausen – Bunkhofen – Ettenkirch - Raderach		- 8 %
Summe aller Zu-/Abschläge von Tabelle 2:		

Mieterverein Oberschwaben e.V.

Telefonische Voranmeldung während
unserer Geschäftszeiten:

Seestraße 15
88214 Ravensburg

Mo., Di., Do.,

09.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 16.00 Uhr

Freitag

09.00 - 12.00 Uhr

Kompetenz,
Schutz und
Engagement

Der Mieterverein Oberschwaben e.V. ist Ihr sachkundiger Ansprechpartner, wenn Sie als Mieter Rat und Hilfe benötigen.
Die Beratungen finden nach Voranmeldung statt:

in Ravensburg

jeden Montag und Dienstag ab 16 Uhr

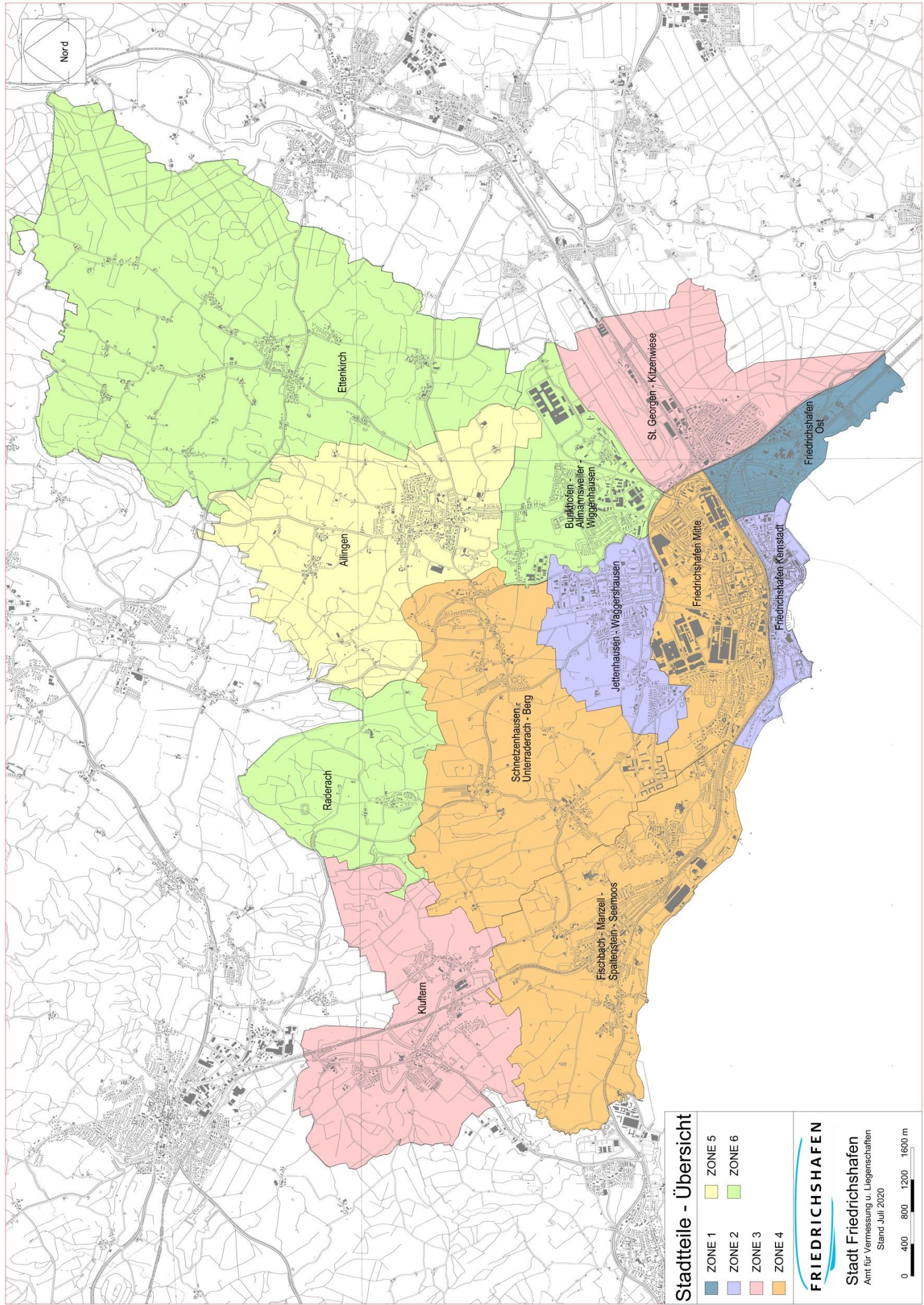
in Friedrichshafen

jeden Donnerstag ab 17 Uhr

 **0751 - 24541**

Telefonische Beratung
Montag und Dienstag
zwischen 15 und 16 Uhr

www.mietervereinoberschwaben.de



Stadtteile - Übersicht

- ZONE 1
- ZONE 2
- ZONE 3
- ZONE 4
- ZONE 5
- ZONE 6



Stadt Friedrichshafen

Amt für Vermessung u. Liegenschaften
Stand Juli 2020



<u>Straßenname</u>	<u>Zone</u>				
A		Appenzeller Straße	4	Brühlstraße	6
Achstraße	1	Argenweg	6	Brunnenstraße	4
Adelheidstraße	3	Asternstraße	6	Brunnhaldenweg	6
Adenauerplatz	2	Auerhahnweg	5	Brunnisachweg	4
Adlergasse	1	August-Beckh-Weg	4	Buchbüchelweg	4
Ahornweg	3	Äußere Ailingerstraße	6	Buchenbachweg	4
Ailinger Straße	4	Austraße	5	Buchenweg	3
Aistegstraße bis Nr. 9	1	B		Buchholz	4
Aistegstraße ab Nr. 11	4	Bachstraße	4	Buchhornplatz	2
Akazienweg	3	Bahnhofplatz	2	Buchschachweg	4
Akeleiweg	6	Bahnhofstraße	3	Bunkhofener Straße	6
Alamannenweg	2	Barbarossastraße	3	Burgstraße	3
Albert-Maier-Straße	2	Batenkenweg	4	Bussardgasse	1
Albert-Schweitzer-Straße	4	Batzenweiler	6	Butterbirnenweg	5
Albrecht-Dürer-Straße	1	Bäumlinger Weg	5	C	
Albrechtstraße	4	Beethovenstraße	4	Carl-Benz-Straße	4
Alfred-Delp-Weg	2	Behringweg	4	Casparstraße	4
Allgäuer Straße	4	Bei der Eselsbrücke	3	Charlottenstraße	4
Allmandstraße	4	Bei der Ziegelgrube	4	Claude-Dornier-Platz	3
Allmannsweilerstraße	6	Bergblick	3	Colsmannstraße	4
Alpenblickweg	5	Berger Halde	4	ungerade Hausnummern	
Alpenstraße	4	Berger Straße	4	Colsmannstraße	2
Alt-Eggenweiler	6	Bertoldweg	3	gerade Hausnummern	
Alter Friedhofweg	4	Bessererweg	3	Cottastraße	4
Alter Weinberg	4	Bettenweiler	6	D	
Am alten Garten	6	Bibelierstraße	5	Dahlienweg	6
Am Anger	6	Bierkeller	4	Daimlerstraße	4
Am Bahndamm	4	Bildgartenstraße	4	Danziger Weg	2
Am Bühl	3	Birkenweg	3	Delitzscher Straße	4
Am Fallenbach	4	Birkhuhnweg	5	Dekan-Rogg-Straße	4
Am Haldenberg	5	Birklestraße	4	Diamantstraße	4
Am Hang	4	Birnuweg	4	Dieselstraße	4
Am Holderbusch	6	Birnenweg	5	Dietostraße	3
Am Kirchsprenkel	6	Bismarckstraße	4	Dohlenweg	5
Am Klärwerk	1	Blankenrieder Straße	6	Doktor-Rueß-Platz	4
Am Obstgarten	4	Blasiusweg	2	Doktor-Sproll-Straße	1
Am Riedlewald	4	Blücherstraße	1	Dompfaffweg	4
Am Rohrbach	2	Blütenweg	3	Donaustraße	6
Am Rosenhag	6	Bodanstraße	4	Dorfweg	5
Am Seemooser Horn	4	Bödeleweg	4	Dorfwiesenstraße	2
Am Seewald	3	Bodelschwingstraße	6	Dornierstraße	4
Am Wiesengraben	3	Bodenseestraße bis Nr. 53	5	Draisweg	4
Ammernweg	4	Bodenseestraße ab Nr. 78	6	Drosselweg	4
Amselweg	4	Bodmanstraße	4	Droste-Hülshoff-Straße	2
An der Breite	6	Bohnapfelweg	5	Drumlinweg	6
An der Steige	4	Boskoopstraße	5	E	
Anemonenweg	6	Brahmsstraße	4	Eberhardstraße	1
Anton-Hug-Weg	2	Brenzweg	6	Eckenerstraße	2
Anton-Sommer-Straße	1	Breslauer Straße	2	Nr. 1-49, 50, 65	
Apfelweg	5	Brochenzeller Straße	6	Eckenerstraße	1
Appenweiler	6	Brucknerstraße	4	Nr. 54,56,58, ab 67	
		Brühl	4	Eckmähde	5
				Edelweißweg	6

Efriedweg	3	Forchenweg	3	Grundstraße	2
Egelsee	4	Forststraße	1	Grünlandweg	6
Eggenweg	6	Frankenweg	2	Gustav-Werner-Weg	2
Ehlersstraße	4	Franziskusplatz	4	Gutastraße	3
Eichenmühle	4	Freiligrathstraße	4	Gutenbergstraße	6
Eichenmühlweg	4	Freschenstraße	4	H	
Eichenweg	3	Friedenstraße	4	Habichtgasse	1
Einödweg	5	Friedhofweg	4	Habratsweiler	6
Einschlag	6	Friedrich-List-Weg	4	Habratsweilerstraße	5
Eintrachtstraße	6	Friedrichstraße	2	Hadwigstraße	4
Eisenbahnstraße	4	Fröbelweg	2	Hagendorn	5
Eisenbahnwerkstätte	4	Frühlingsweg	3	Hagendorner Weg	5
Eisvogelweg	4	Fuchsweg	2	Hägleweg	2
Ekkehardstraße	4	Furatweiler	6	Häherweg	5
Ellenbergweg	5	Fürstenbergweg	3	Haldenberg	5
Ellenweiler	6	Furtweg	6	Haldenweg	5
Elsa-Hammer-Weg	4	G		Hammerstatt	4
Elsternweg	5	Gaabweg	4	Hammerstützenweg	4
Emil-Higelin-Straße	3	Gabelweg	6	Hans-Böckler-Straße	1
Enzianweg	6	Gaggstraße	2	Hansjakobstraße	4
Erlenweg	3	Galleyenstraße	6	Hans-Schnitzler-Straße	4
Ernst-Lehmann-Straße	4	Gallusstraße	1	Harrößenstraße	4
Ernst-Sachs-Weg	4	Gangolfstraße	3	Haselweg	3
Ernst-Zimmermann-Straße	2	Gansbühlweg	3	Hauffstraße	4
Eschenweg	3	Gartenstraße	5	Hauptstraße	5
Eschstraße	5	Gebhardstraße	1	Haus am Wald	4
Ettenkircher Straße	6	gerade Hausnummern		Haydnstraße	4
Ettostraße	6	Gebhardstraße	2	Hebelstraße	4
Eugen-Bolz-Straße	2	ungerade Hausnummern		Heckenrosenweg	4
Eugenstraße	4	Gehrenweg	2	Hegaustraße	4
F		Geigerstraße	4	Heiligenbergstraße	4
Faberstraße	2	Gelbmöstlerweg	5	Heiligasse	5
Fährtwiesenstraße	4	Georgstraße	1	Heimatstraße	6
Falkengasse	1	Gerbehof	5	Heinrich-Heine-Straße	4
Fallenbrunnen	4	Gerberstraße	2	Heinrich-Weißmann-Straße	3
Fasanenweg	5	Gerhart-Hauptmann-Weg	6	Heiseloch	4
Felchenweg	1	Gertholzweg	4	Heisenbergweg	6
Felix-Dahn-Straße	2	Girishalde	4	Henri-Dunant-Straße	2
Felsenbirnenweg	4	Glärnischstraße	4	Hermann-Metzger-Straße	2
Fichtenburgstraße	6	Glückstraße	6	Hindenburgstraße	2
Fichteweg	1	Goethestraße	4	Hinter den Gärten	4
Fildenstraße	4	Goldachweg	6	Hinterhof	6
Finkenweg	4	Goldparmänenweg	5	Hirbachweg	4
Fischerstraße	4	Goldschmiedstraße	2	Hirschlatter Straße	5
Flachshalde	6	Graf-von-Soden-Platz	6	Hochstraße Nr. 75, 79/4, 101	2
Fliederweg	6	Graf-von-Soden-Straße	2	Hochstraße Nr. 1-43, 71	4
Flughafen	3	Graf-Zeppelin-Platz	4	Hof Hofen	4
Flugplatzstraße	4	Gravensteinerweg	5	Hofäckerweg	3
Flurweg	2	Gregor-Schwake-Straße	6	Hofener Straße	4
Fohlenstraße	5	Grenzhof	4	Hoföschweg	2
Föhnweg	3	Grenzweg	6	Hohenstaufenplatz	1
		Gröberstraße	2		
		Grötzelstraße	4		

Hohentwielstraße	4	Kastanienweg	3	Leiblachweg	6
Hoher Weg	3	Katharinenstraße	4	Lempfriedsweiler	6
Höhlerhof	5	Keltenweg	2	Leonie-Fürst-Straße	5
Hohlweg	2	Kenzelweg	2	Lerchenweg	4
Hölderlinstraße	2	Keplerstraße	4	Lettenstraße	3
Holunderweg	4	Kettelerstraße	1	Leutholdstraße	4
Holzgasse	3	Kiebitzweg	5	Ligusterweg	4
Holzhalde	4	Kiefernweg	3	Lilienstraße	6
Holzhof	6	Kienestraße	2	Lindauer Straße	1
Hopfenweg	3	Kirchbühl	6	Lindenholz	6
Höriweg	4	Kirchplatz	2	Lindenstraße	3
Hubenring	3	Kirchweg	5	Linggstraße	4
Huböschweg	4	Kirschenweg	5	Linzgaustraße	4
Hügelweg	5	Kitzenwiesenweg	3	Lise-Meitner-Straße	6
Hugenloh	3	Kleeweg	4	Lochenried	5
Huiweiler	6	Kleinebergstraße	2	Lohrstraße	4
Hünistraße	2	Klosterstraße	2	Longnerstraße	2
Hyllerweg	4	Klufterner Straße bis Nr.	4	Lorenzweg	3
Hymmoweg	6	85		Lothoweg	5
I		Klufterner Straße ab Nr.	3	Lottenweilerweg	5
Ifenstraße	4	120		Löwentaler Straße	4
Ilse-Essers-Straße	2	Koberstraße	4	Ludwig-Baur-Straße	2
Im Häldele	3	Kohlbachweg	4	Ludwig-Dürr-Straße	2
Im Hof	2	Kolpingstraße	1	M	
Im Lenzenstein	3	Königsäcker	3	Magdalenenstraße	4
Im Neusatz	3	Königsberger Straße	2	Magnusstraße	4
Im Rotachbogen	6	Königsweg	2	Mainauweg	4
Im Torkelacker	3	König-Wilhelm-Platz	2	Malvenweg	6
Im Wiesengrund	4	Konradinstraße	1	Mangoldgasse	6
Im Winkel	3	Konrad-Kümmel-Weg	2	Mangweg	4
Immenstaader Straße	3	Konstantin-Schmäh-	4	Manzeller Straße	4
In den Auwiesen	1	Straße		Margaretenstraße	4
Industrieweg	4	Kornblumenstraße	6	Marie-Curie-Platz	6
Ittenhauser Straße	5	Kornstraße	2	Marienstraße	4
J		Köstenbach	4	Markdorfer Straße	3
Jägerhaus	4	Kranichweg	5	Markus-von-Kienlin-	3
Jägerweg	4	Krehenberg	6	Straße	
Jahnstraße	4	Kretzerweg	1	Martinshof	5
Jasminweg	6	Kreutzerstraße	4	Martin-Wieland-Straße	4
Jettenhauser Straße	2	Kreuzäckerring	3	Masurenweg	2
Josef-Braun-Straße	3	Kreuzlinger Straße	6	Mathildenweg	1
Josef-Mauch-Straße	4	Küferweg	4	Mauernweg	2
Jupiterstraße	6	Kurzer Weg	2	Max-Eyth-Straße	2
Justinus-Kerner-Straße	2	L		Max-Planck-Weg	6
K		Laimgasse	2	Maybachplatz	4
Kapellenstraße	4	Landaustraße	3	Maybachstraße	4
Kapfstraße	2	Länderöschstraße	3	Meersburger Straße	4
Kapitän-Wagner-Straße	4	Landvogteistraße	6	Meisenweg	4
Kappelhof	6	Langenfeldweg	2	Meistershofener Straße	4
Karlstraße	2	Langenloch	4	bis Nr. 27	
Karl-Weiß-Straße	4	Lanzstraße	2	Meistershofener Straße	2
Kärtlerweg	3	Lehhorn	6	ab Nr. 40	
		Lehrenweg	4	Melanchthonstraße	2

Merianstraße	4	Nr. 31,33,35, 43, 47, 49,	Nr. 5,7,9,11, ab 13	
Merkurstraße	6	51, 53, 55, 57, ab 59	Riedweg	4
Messestraße	2	Paulinenstraße	Riefweg	2
Mettnauweg	4	Nr. 1-30,	Ritterstraße	6
Metzstraße	2	32,36,38,40,42,44,46,	Robert-Bosch-Weg	4
Miettingerplatz	2	50,52,56,58	Robert-Koch-Straße	4
Minoritenstraße	4	Peoriastraße	Robert-Pirker-Straße	2
Mohnweg	6	Petrus-Mohr-Weg	Romanshorne Platz	2
Moltkestraße	2	Pfänderweg	Römerweg	2
Mömpelgardweg	4	Pfannenstiel	Röntgenstraße	4
Montafonstraße	4	Pfatthaagäcker	Roseggerstraße	4
Montfortstraße	2	Pfauenweg	Rosengarten	6
Moosweg	4	Pflugweg	Rosenstraße	4
Mörikestraße	2	Pirminweg	Rotachstraße	4
Möttelstraße	2	Pirolweg	Rotenmoos	1
Möwenstraße	4	Platanenstraße	Rotkehlchenweg	4
Mozartweg	4	Plutoweg	Rotkreuzstraße	6
Mühlöschstraße	4	Polozker Straße	Rudpertstraße	3
Müllerstraße	2	Porscheweg	Rupberg	4
Muntenriedstraße	4	Poststraße	S	
N		Prälat-Lutz-Straße	Saint-Die-Straße	4
Nachtigallenweg	4	Prielmayerstraße	Salemweg	4
Narzissenstraße	6	Q	Sambethstraße	5
Nelkenweg	6	Quellenstraße	Sandöschstraße	4
Neue Messe	6	R	Säntisstraße	4
Neuhäuserweg	4	Raderacher Straße	Sarajevostraße	4
Neulandstraße	6	Rainweg	Sauerbruchweg	4
Newtonweg	6	Rätikonstraße	Schaffhauser Weg	6
Niederholzstraße	4	Ravensburger Straße	Schanzstraße	2
Nikolausweg	1	Nr. 3,5 und 7	Schätzlesruh	4
Notkerweg	4	Ravensburger Straße	Scheffelstraße	4
Nußbaumweg	3	ab Nr. 26	Schienerbergweg	4
O		Rebhalde	Schilfweg	3
Obere Mühlbachstraße	4	Rebhuhnweg	Schillerstraße	2
Oberhofstraße	4	Rebweg	Schimmelstraße	5
Obserstraße	2	Rechenweg	Schlehenweg	6
Öhmdweg	5	Regenerstraße	Schloßhaldenweg	6
Olgastraße bis Nr. 30	2	Reichenauweg	Schloßstraße	2
Olgastraße ab Nr. 31	4	Reichenberger Straße	Schmalholzstraße	4
Oranienstraße	2	Reiherweg	Schmidstraße bis Nr. 45	2
Orionstraße	6	Reinach	Schmidstraße ab Nr. 64	4
Östliche Uferstraße	2	Reinachweg	Schnetzenhauser Straße	4
Otto-Hafner-Straße	4	Reiterweg	Schotterwaldweg	4
Otto-Hahn-Weg	6	Resedenweg	Schreienöschstraße	1
Otto-Lilienthal-Straße	3	Reutenenweg	Schubertstraße	1
P		Rheinstraße	Schulstraße	4
Pacellistraße	2	Riedbachstraße	Schultheiß-Schraff-Weg	4
Panoramastraße	4	Riedern	Schussenweg	6
Pappelweg	3	Riedheimer Straße	Schusterweg	4
Paracelsusring	4	Riedleöschstraße	Schützenweg	4
Paul-Gerhardt-Weg	6	Riedleparkstraße	Schwabstraße	4
Paulinenstraße	1	Nr. 1, 6, 10, 12	Schwalbenweg	4
		Riedleparkstraße		

Schwanenweg	4	Thomanstraße	2	Wichernstraße	6
Schwarzer Brunnen	5	Thumbweg	4	Wiesenweg	4
Sedanstraße	2	Thurgaustraße	4	Wiggenhauser Weg	6
Seeblick	4	Tobelstraße	5	Wilhelmstraße	2
Seemooser Weg	4	Tödiweg	4	Windhager Straße	4
Seestraße	2	Torfstraße	6	Wirgetswiesen	6
Seewiesenstraße	1	Torkelstraße	4	Wittenwiesenstraße	6
Sensenweg	6	Traubenweg	3	Wolfenesch	5
Sichelweg	6	Trautenmühleweg	4	Wolfgangstraße	2
Siemensstraße	6	Tronschweilerweg	6	Wundtstraße	2
Silcherstraße	4	Tulpenweg	6	Z	
Solarstraße	6	U		Zabergäustraße	5
Sommerweg	3	Uferstraße	2	Zaunkönigweg	4
Sonnenbergstraße	2	Uhlandstraße	4	Zeisigweg	4
Sonnenstraße	6	Ulmenweg	3	Zeppelinstraße	4
Sophienweg	1	Ulrichstraße	1	Zeppelin-Werftgelände	4
Spaltensteiner Straße	4	Untere Mühlbachstraße	4	Ziegelstraße	4
Sparbruck	4	Untereschstraße	1	Zillisbach	6
Spatenstraße	6	V		Zirbelweg	3
Sperbergasse	1	Veilchenweg	6	Zöcklerweg	6
Sperlingweg	4	Venusstraße	6	Zürnstraße	4
Spielhahnweg	5	Virchowstraße	4		
Sportpark	4	Vogelsangstraße	1		
Sportplatzstraße	3	Vollenweiderweg	4		
Stadtbahnhof	2	Vom-Stein-Straße	4		
Starenweg	4	Vorarlberger Straße	4		
Stauffenbergstraße	1	W			
Steffelinweg	4	Wacholderweg	3		
Steinachweg	6	Wachirweg	2		
Steinacker	4	Wachtelweg	5		
Steinbeisstraße	1	Waggershauser Straße	2		
Sternbergweg	4	Waldacker	5		
Stettiner Straße	2	Waldstraße	2		
Stockerhalde	4	Waltenweilerstraße	6		
Stockerholzstraße	4	Waltstraße	6		
Stockwiesenweg	4	Wannenhäusern	6		
Strandbadstraße	4	Warinstraße	3		
Streuobstweg	6	Wasenöschstraße	4		
Summerauweg	4	Weierstraße	5		
Susostraße	2	Weiler	5		
T		Weilmühle	5		
Tägelbachweg	6	Weinbirnenstraße	5		
Talbahnstraße	4	Weinstraße	4		
Taldorfer Straße	6	Welfenstraße	1		
Tannberg	4	Wendelgardstraße	4		
Tannenburgstraße	4	Weidenring	3		
Tannenriedweg	3	Werastraße bis Nr. 22	2		
Tannenweg	3	Werastraße ab Nr. 23	4		
Teuringer Straße bis Nr. 57	2	Werderstraße	2		
Teuringer Straße ab Nr. 127	4	Werner-Diedrich-Straße	2		
Theotramstraße	3	Werthmannstraße	2		
		Weteschenweg	3		

Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Zur Veranschaulichung wird die Vorgehensweise zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete an einer exemplarischen Wohnung illustriert:

Tabelle 3: Berechnungsschema zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

aus Tabelle 1							Wohnfläche:	82 m²	= 8,11 €/m²
							Baujahr:	1974	
aus Tabelle 2: WOHNWERTMERKMALE (bitte ankreuzen ☒)							PUNKTSUMME	PROZENT	
Kategorie 1) Wohnungs-/Gebäudeausstattung									
☐ 1.1	☐ 1.2	☐ 1.3	☐ 1.4	☐ 1.5	☐ 1.6	☐ 1.7	+1		0%
☒ 1.8	☐ 1.9	☐ 1.10	☐ 1.11	☐ 1.12	☐ 1.13	☐ 1.14			
☐ 1.15	☐ 1.16	☐ 1.17							
Kategorie 2) Gebäudetyp									
☐ 2.1	☒ 2.2								- 3%
Kategorie 3) Modernisierung									
☐ 3.1	☒ 3.2	☐ 3.3	☒ 3.4	☐ 3.5	☐ 3.6	+5			+ 4%
☐ 3.7	☐ 3.8	☐ 3.9	☒ 3.10	☐ 3.11	☐ 3.12				
Kategorie 4) Wohnlage									
☐ 4.1a	☐ 4.1b	☐ 4.2a	☒ 4.2b	☒ 4.3	☐ 4.4	☐ 4.5	+1		0%
☐ 4.6	☐ 4.7	☐ 4.8	☐ 4.9	☒ 4.10	☐ 4.11	☐ 4.12			
☐ 4.13	☐ 4.14								
Kategorie 5) Stadtteil									
Ailingen									- 3%
								Summe der Zu-/Abschläge:	- 2%
Tabelle 1 - Mietpreis / m²: Tabelle 2 - Summe der Zu-/Abschläge aus den Wohnwertmerkmalen (Kategorie 1 – 5)								8,11 €/m²	
								-2 %	
Durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete je m² Wohnfläche Durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat								0,16 €/m²	
								7,95 €/m²	
								82 m²	
								651,90 €	

Spannbreite: Die durchschnittliche monatliche ortsübliche Vergleichsmiete für die Beispielwohnung beträgt 7,95 Euro/m². Ortsüblich sind Mietpreise, die sich in dem Preisintervall 7,95 Euro/m² ± 20% befinden. Die Grenzen dieses Intervalls liegen folglich bei 6,36 und 9,54 Euro/m². Hierbei sind die Ausführungen unter „Spannbreite“ auf der nachfolgenden Seite zu beachten!

Spannbreite

Bei dem in Tabelle 3 ermittelten Vergleichswert handelt es sich um die *durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete*, die für eine Wohnung bestimmter Größe, Ausstattung, Beschaffenheit, Art und Lage im Schnitt pro Monat gezahlt wird. Die wissenschaftlichen Auswertungen ergaben, dass die Mietpreise von gleichen Wohnungen z. T. stark differieren. Dies liegt sowohl am freien Wohnungsmarkt als auch an qualitativen Unterschieden der Wohnwertmerkmale, die den Mietpreis bestimmen, sowie an nicht erfassten Wohnwertmerkmalen.

Die Miete einer konkreten Wohnung wird gewöhnlich als *ortsüblich* bezeichnet, wenn sie innerhalb einer Spannbreite von Mietpreisen liegt, in der sich zwei Drittel aller Mieten dieser Wohnungsklasse befinden. Diese 2/3-Spanne beläuft sich im Schnitt auf ± 20 Prozent um die ermittelte durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete in Tabelle 3.

Bei einer Abweichung vom durchschnittlichen Vergleichswert innerhalb der Spannbreite nach oben ist eine entsprechende Begründung erforderlich. Dies kann aufgrund von besonderen Wohnwertmerkmalen, welche im Mietspiegel nicht aufgeführt sind, oder von qualitativen Merkmalunterschieden hinsichtlich Art und Güte, oder aber auch durch teilweise Modernisierungen, welche sich nicht direkt in Kategorie 3 auswirken, gegeben sein.

Zusatzinformation: Ortsübliche Mietpreise für Garagen und Stellplätze

Im Rahmen der Mietspiegelerstellung wurden auch die Mietpreise für verschiedene Kategorien von PKW-Abstellplätzen erfasst. Die nachfolgende Tabelle gibt informativ die ortsüblichen Preisspannen wieder. Dabei handelt es sich um Mietpreise, die in Zusammenhang mit Wohnraummietverhältnissen ermittelt wurden.

Tabelle 4: Ortsübliche Mietpreise für Garagen und Stellplätze in Friedrichshafen pro Monat:

Art der Garage bzw. des Stellplatzes	Preisspanne
Garage	34,- bis 53,- Euro
Garage mit Heizung, Licht und Wasser	43,- bis 53,- Euro
Offener PKW-Stellplatz	16,- bis 32,- Euro
Überdachter Stellplatz	21,- bis 43,- Euro
Stellplatz in abgeschlossener Tiefgarage	43,- bis 64,- Euro
Stellplatz in nicht abgeschlossener Tiefgarage	37,- bis 49,- Euro

Bei der Preisspanne handelt es sich um eine 1/2-Spanne, das bedeutet, nach einer Ausreißer Bereinigung befindet sich die Hälfte der erfassten Preise einer Kategorie innerhalb dieser Bandbreite.

Auskunft und Beratung zum Mietspiegel

- Stadt Friedrichshafen, Amt für Vermessung und Liegenschaften – Abteilung Wohnungswesen
Charlottenstr. 12, 88045 Friedrichshafen
Herr Dietz
Tel.: 07541 203 - 4250
Fax: 07541 203 - 84250
E-Mail: j.dietz@friedrichshafen.de
Frau Weit
Tel.: 07541 203 - 4253
Fax: 07541 203 - 84255
E-Mail: m.weit@friedrichshafen.de
- Den kostenlosen Onlinerechner finden Sie unter: www.mietspiegel.friedrichshafen.de

für Ihre Mitglieder:

- Haus & Grund Friedrichshafen e.V.
Hochstraße 1
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 289675
Fax: 07541 289679
E-Mail: brotzer@kanzlei-fn.de
- Deutscher Mieterbund Mieterverein Oberschwaben e.V.
Seestraße 15
88214 Ravensburg
Tel.: 0751 24541
Fax: 0751 17905
E-Mail: anwalts@web.de
E-Mail: verein@mietervereinoberschwaben.de

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Friedrichshafen
Amt für Vermessung und Liegenschaften – Abteilung Wohnungswesen
Charlottenstraße 12, 88045 Friedrichshafen

Titelbild:

Friedrichshafen/Jürgen Dietz

Mietspiegelerstellung 2022:

EMA-Institut für empirische Marktanalysen
Waltenhofen 2, 93161 Sinzing

Copyright beim Herausgeber:

© 2022 Stadt Friedrichshafen

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung (auch auszugsweise) und Speicherung in elektronische Systeme nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Berechnungshilfe: Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Tabelle 3: Berechnungsschema zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

aus Tabelle 1		Wohnfläche:		€/m²
		Baujahr:		
aus Tabelle 2: WOHNWERTMERKMALE (bitte ankreuzen ☒)		PUNKTSUMME		PROZENT
Kategorie 1) Wohnungs-/Gebäudeausstattung				
☐ 1.1 ☐ 1.2 ☐ 1.3 ☐ 1.4 ☐ 1.5 ☐ 1.6 ☐ 1.7				
☐ 1.8 ☐ 1.9 ☐ 1.10 ☐ 1.11 ☐ 1.12 ☐ 1.13 ☐ 1.14				
☐ 1.15 ☐ 1.16 ☐ 1.17				
Kategorie 2) Gebäudetyp				
☐ 2.1 ☐ 2.2		→		
Kategorie 3) Modernisierung				
☐ 3.1 ☐ 3.2 ☐ 3.3 ☐ 3.4 ☐ 3.5 ☐ 3.6				
☐ 3.7 ☐ 3.8 ☐ 3.9 ☐ 3.10 ☐ 3.11 ☐ 3.12 ☐ 3.13				
Kategorie 4) Wohnlage				
☐ 4.1a ☐ 4.1b ☐ 4.2a ☐ 4.2b ☐ 4.3 ☐ 4.4 ☐ 4.5				
☐ 4.6 ☐ 4.7 ☐ 4.8 ☐ 4.9 ☐ 4.10 ☐ 4.11 ☐ 4.12				
☐ 4.13 ☐ 4.14				
Kategorie 5) Stadtteil				
				%
Summe der Zu-/Abschläge:				%
Tabelle 1 - Mietpreis / m²:		€/m²		
Tabelle 2 - Summe der Zu-/Abschläge aus den Wohnwertmerkmalen (Kategorie 1 – 5)		%		
		€/m²		
Durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete je m²		€/m²		
Wohnfläche		m²		
Durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat		€		

Eventuell zuzüglich:

Mietpreis für Garage bzw. PKW-Stellplatz	€
--	---



Unsere Wohnungen ermöglichen
Ihnen

neue **AnSichten**,

neue **EinSichten** und

neue **AusSichten**.

SIE wünschen sich ein attraktives
Single-Apartment, eine geräumige
Familienwohnung oder eine
barrierefreie Senioren-WG?

WIR bieten Ihnen in Friedrichshafen
ein Zuhause, das zu Ihnen passt.
Und eines, das Sie sich leisten können.



Städtische Wohnungsbaugesellschaft
Friedrichshafen mbH

www.swg-friedrichshafen.de

info@swg-friedrichshafen.de

Telefon 07541- 92270